

Grillplatzordnung der Landeshauptstadt Innsbruck

(Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023)

1. Diese Grillplatzordnung gilt für alle im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck bestehenden öffentlich zugänglichen Grillplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck stehen.
2. Auf den Grillplätzen darf nur auf den von der Stadt Innsbruck ausgewiesenen und nummerierten Grillstellen (1x1 Meter) in der Zeit von 15.03. bis 30.11. eines jeden Jahres jeweils täglich von 10:00 bis 22:00 Uhr und mit gültiger Reservierungsbestätigung gegrillt werden.
3. Es stehen insgesamt 35 Grillstellen zur Verfügung:

Grillplatz Rimmlwiese:	10	Grillstellen
Grillplatz Saurweinwiese - Kranebitten:	15	Grillstellen
Grillplatz Rossaupromenade	5	Grillstellen
Grillplatz Gramart:	5	Grillstellen
4. Es darf ausschließlich mit Grillgeräten, die die Grillstelle nicht überragen, gegrillt werden. Die Grillgeräte dürfen ausschließlich mit Grillkohle betrieben werden, nicht hingegen mit unbehandeltem Holz, brennbaren Flüssigkeiten, Gas und dergleichen. Pro reservierter Grillstelle ist nur ein Grillgerät zulässig.
5. Die antragsstellende Person haftet der Stadt Innsbruck gegenüber für sämtliche von ihr und ihr zurechenbaren Personen verursachten Schäden und Verunreinigungen am Grillplatz. Die antragsstellende Person hat die Stadt Innsbruck zudem hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Benützung der Grillstelle von ihr verursachten Schäden von dritten Personen vollständig schad- und klaglos zu halten.
6. Die Nutzung der Grillstellen ist ausschließlich nach vorheriger Reservierung (Online oder in begründeten Ausnahmefällen im städtischen Bürgerservice) und mit gültiger Reservierungsbestätigung erlaubt. Die Reservierung ist maximal 7 Tage im Vorhinein möglich.
7. Die Reservierung einer Grillstelle ist für den Zeitraum von 10:00 bis 16:00 Uhr und für den Zeitraum von 16:00 bis 22:00 Uhr möglich, wobei von einer antragstellenden Person pro Tag nur einer der beiden Termine reserviert werden kann.
8. Auf die Benützung der Grillstellen besteht kein Rechtsanspruch.
9. Die Benützung der Grillstellen erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
10. Die Reservierungsbestätigung ist auf Verlangen den Aufsichtspersonen der Stadt Innsbruck vorzulegen.
11. Die antragsstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12. Das Entfachen von offenem Feuer, das Anlegen von Feuerstellen und das Verbrennen von Papier, Abfall und Ähnlichem ist untersagt.
13. Grillkohle ist in den von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
14. Selbst mitgebrachte Gegenstände (z.B. Sitzmöglichkeit, Tisch) dürfen im Bereich der Grillstellen nur in einem Umkreis von 5x5 Metern aufgestellt und im Boden nicht fix verankert werden. Durch das Aufstellen der Gegenstände darf der Bodenbelag nicht beschädigt werden. Nach Ablauf der Reservierung sind sämtliche mitgebrachten Gegenstände umgehend zu entfernen.
15. Den Anordnungen von Aufsichtspersonen der Stadt Innsbruck ist unverzüglich Folge zu leisten.
16. NutzerInnen, die den Bestimmungen der Grillplatzordnung zuwiderhandeln, können vom Grillplatz verwiesen und von einer nochmaligen Reservierung von Grillstellen ausgeschlossen werden.
17. Auf Grillplätzen gilt die Verordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen beziehungsweise die Spielplatzordnung, je nachdem, ob der Grillplatz in einer Parkanlage/Grünanlage oder auf einem Spielplatz liegt.
18. Diese Grillplatzordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft.